

Abdruck verschiedener Urkunden In Sachen Schulenburg wider Korvey

[Wetzlar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1785]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1697049230>

Druck Freier  Zugang



Jg-

25

Jg - 25

XXIX. 1.

24 B.

J. g. 25.

Abdruck
verschiedner
Urkunden
In Sachen
Schulenburg wider Korvey.

Mit einer Einleitung
von
Dr. Caspar Friedrich Hofmann.

1785.



Subscriptionum vicem sigilla suppleuerunt.

GATTERER.

§. I.

Nachfolgende Reihe der in dieser Sache vorkommenden Urkunden wird Jedem überzeugen, daß vom J. 1647 an, wo die in Frage stehende Exspektanz ertheilt worden, bis in das Jahr 1785. Niemand zu Korvey behauptet habe:

„daß wenn die Einwilligung der Kapitularen zu einer Handlung des Abts ertheilt wird, solches zu beurkunden die Beyfügung des Kapitulsinnseiegels nicht genug sey, sondern wesentlich erfordert werde, daß sich die einzelne Kapitularen unterschrieben.“

Dieses ist eigentlich erst in den Korveyischen Schriften vom 2ten Merz und 4ten April 1785. [41|43] behauptet worden,

In der Korveyischen Duplik vom 7ten Jan. 1784. §. 28. [39] heißt es:

„Man setze aber auch den Fall, es sey von Kapituls wegen (bey der Exspektanzertheilung) nicht widersprochen worden, welches doch offenbar falsch ist (a), so konnt: die Erwähnung desselben für weiter Nichts als eine bloße Nichts wirkende Seyerlichkeit angesehen werden; nicht das Kapitul ist Lehnsherr, sondern der Fürst, das Kapitul wäre also hier höchstens nur der gesetzliche erste Rathgeber des Fürsten, ohne die ihm nicht einmal angemessene, ja unmögliche Verbindung desselben auf sich zu nehmen, das Kapitul konnte

(a) Man wäre sehr begierig, den Beweis, daß das Kapitul bey der Exspektanzertheilung widersprochen habe, zu sehen.

konnte nicht einmal die Verbindlichkeit übernehmen, dem Achaz von der Schulenburg die versprochene Güter nach Abgang des Wrisbergischen Mannstammes zu leihen; denn dieß waren keine vom Kapitul sondern vom Fürstlichen Lehnhofe zu Lehen getragene Güter, es wäre also diese Konkurrenz als ein bloßer Rath zu betrachten, da diese Angelegenheit, worinn sie beschehen, weder des Kapituls eigne Güther noch Interesse betraf.“

Dieß kommt mit dem überein, was man Schulenburgscher Seits in der Deduktion pag. 7. 13. und 22. gezeigt hat, daß eine propter *bene merita* ertheilte Exspektanz auf eine *rem infeudari solitam* gar keines Kapituls-konsenses bedürfe und doch von jedem *Successore* erfüllt werden müsse.

Nach den Korveyischen Schriften vom 2ten Merz u. 4ten April 1785. [41|43] müssen die Kapituls-konsense von den Kapitularen unterschrieben werden. Die Behauptung selbst aber ist sehr schwankend; indem nicht gesagt wird, ob sämtliche Kapitularen, oder nur einige, oder gar nur der Prior Namens des Kapituls sich unterschreiben müssen?

Letzteres ist in den Korveyischen Beilagen

sub num. 19. 20. 21. und 23. [49|50|51|53]

geschehn, hingegen sind die Beilagen

sub num. 17. und 22. [47|52]

von mehrern Kapitularen unterschrieben; falls es überhaupt mit diesen theils aus einem

alten Kopialbuche *quoad clausulam concernentem*, theils von Kopeyen genommenen Abschriften seine Richtigkeit hat.

Wenn die Schulenburgsche Exspektanz vom Prior Namens des Kapituls unterschrieben wäre, so würde es heißen:

das stünde in des Priors Mächten nicht, er hätte dazu allenfalls besondere Vollmacht vom Kapitul haben müssen.

Hätten sich einzelne Kapitularen unterschrieben, so würde es heißen:

das wären nicht alle Kapitularen, wären nicht die maiora, wären nicht zween Drittheile des Kapituls.

Und was des juristischen Müdensiegens mehr ist!

In dem Korveyischen

schriftlichen Reccess vom 2ten Merz 1785. [41]

heißt es:

„Bei der vom Fürst Arnold dem von Landsberg im Jahre 1643. ertheilten Exspektanz [42] wäre die Kapitulseinwilligung nicht im Exspektanzbriefe, wie im Schulenburgschen, nicht *nomine collectivo*:

„Wir Arnold v. G. g., Prior und Konvent,“

sondern in einem besondern Certifikat ertheilt, dieses von Prior, Probst und Kapitularen eigenhändig unterschrieben und demnächst mit dem Kapitulsiegel corroborirt worden. — Also ergäbe sich, daß

daß es *obseruantie* und damals schon üblich gewesen, daß der Kapitularische Konsens allzeit besonders und in einer besondern Urkunde ertheilt worden.“

Allein in dem vier Wochen hernach übergebenen Korveyischen

Nachtrag vom 4ten April 1785. [43]

heißt es wieder anders:

„Es fehle an gleichzeitigen Beispielen nicht, die von der Form, von den wesentlichen Erfodernissen eines gültigen Kapitularkonsenses selbst von Zeiten des Herrn Fürsten Arnold könnten angeführt werden. Die Anlagen sub num. 17. 19—23. [47|49—53] zeugten, daß dergleichen Konsense, sie möchten mittelst einer besondern Urkunde ausgefertigt, oder in die Haupturkunde mit eingeschaltet werden, sie möchten Pacht= Kauf= oder Anwartsbriefe betreffen, entweder vom Prior allein, oder von den ältern Kapitularen zugleich mit unterschrieben seyn müßten und daß dieses auch wirklich so unter der Regierung des Herrn Fürsten Arnold gehalten worden. Ohne diese Unterschrift, die als das Hauptwesen bey dergleichen Handlungen unumgänglich nöthig, ließe sich an einen Kapitularkonsens nicht gedenken.“

Das sind also die gerühmte Form und wesentliche Erfodernisse, die in der Korveyischen Schrift vom 2ten März 1785. [41] so= und in der vom 4ten April 1785. [43] wieder anders beschrieben werden und wovon die vorherigen Schriften von den Jahren 1782. und 1784. [22|24|9] fast gar Nichts wissen.

Diese öftere Veränderungen sehen einem Chamäleon nicht unähnlich.

Auch mag man wol jenseits nicht bedacht haben, quod vbi consuetudo ius faciens velut tacita conuentione recepta dicitur, debeant actus *vni-formes* esse & fieri cum animo obligationis & ex *opinione necessitatis* quod ita fieri debuerit, gesti esse; alias locum haberet, quod dici solet, in actibus *meræ facultatis* non induci consuetudinem.

de Cramer obs. Tom. 2. P. 1. pag. 367.

Also eine Gewohnheit solcher Art, oder ein Statut hat Korvey zu erweisen, welches bey Kapitulkonsensen die Unterschrift der Kapitularen bey Nichtigkeitsstrafe fürscreibt. Ein so großes Präjudiz muß auf bestimmten Fürschriften beruhen, kann aber auf schwankende und cerebrine Vermuthungen nicht statuiert werden.

§. 2.

Ohnehin scheint das, was man sonst bey Domkapitulen, welche mit weltlichen Syndikern und Sekretären versehen sind, und ihren Handlungen und Geschäften bemerkt, nicht auf das Kapitul zu Korvey anwendbar zu seyn, da dieses aus beyeinander wohnenden Mönchen Benediktiner Ordens besteht.

Korvey will fogar in der

Duplik §. 43.

behaupten, daß das Kapitulsiegel in den Händen des Fürsten gewesen und nach einer herkömmlichen Observanz jederzeit allen von demselben unternommenen Handlungen einseitig untergedrückt worden. Allein Letzteres ist offenbar falsch, indem man eine Menge Urkunden, Lehnbriefe zc. der Abte zu Korvey, und selbst des Abts Arnold, beybringen kann, worinn keines Kapitulsconsenses erwähnt und auch das Kapitulsinnssiegel nicht beygefügt ist.

Man sehe z. E. die in der Deduktion pag. 19. aus der von Hördischen Sache angeführte 9 Urkunden.

§. 3.

Die guten und biedern Kapitularen ertheilten zur Schulenburgschen Erspektanz im Jahre 1646. sehr gern ihre Einwilligung, da sie die Verdienste des Ahas von der Schulenburg um Abt, Stift und Land gar wol wußten. Der dankbare Fürst Arnold weiß nicht Worte genug zu finden, worinn sich die Empfindungen seines Gemüths ergießen könnten. [40|55]

Die Korveyischen Schriftsteller können freylich 139 Jahre hernach kalt darüber sprechen.

Allein der Abt Arnold schrieb im dreyßigjährigen Kriege und hatte vielleicht mit angesehen, wie im Jahre 1634. die Stadt Hörter mit stürmender Hand erobert und nicht allein die Besatzung, sondern auch die meisten Bürger und Kinder niedergehauen worden, so daß der Todten auf 1500. waren.

„Büsching Erdbeschreibung, 3ter Theil, 1ter Band, S. 814.“

Er wußte, daß der Abt Johann Christoph zu Korvey im Jahre 1624. in Verhaft weg- und erst 1629. zurückgeführt worden.

„v. Meiern act. execut. Tom. 2. p. 561.“

Er erfuhr selbst im Jahre 1644. in festo *St. Viti* (Schutzpatrons von Korvey. *Imhof* notit. procerum lib. 3. cap. 26. n. 12.) wie einem zu Muthe ist, wenn man von Kriegsleuten gefänglich weggeschleppt wird und in das Exilium wandern muß.

Daß es dem Herrn Fürst Arnold und seinem Capitul mit der Erspektanz vom Jahre 1646. ein Ernst gewesen sey, erhellet auch daraus, daß die darüber an den Herrn Fürst geschriebene Briefe des Ahas von der Schulenburg im Archive des Fürstlichen Stifts verwahrt und jenseits selbst

sub num. 4. 7. 8. 9. 10. 11. 12. [28|31|32|33|34|35|36]

am Kammergerichte producirt, jenseits selbst das Konzept dieser Erspektanz

sub num. 18. [48]

ja die Erspektanz nach ihrer vollkommenen Ausfertigung vom 3ten Dec. 1646.

sub num. 6. [30]

producirt worden.

Und

Und nun soll alles dieses Nichts seyn und der Herr Fürst den Schulenburg nur damit angeführt haben.

Als im Jahre 1642. einige Kapitularen mit dem Abt Arnold mißvergnügt waren, weil er nach ihrem Vorgeben, Schloß und Dorf Sonnenburg samt Aeckern, Jagden, Zehenden zc. auf 40 Jahre verpfänden wollte: So schrieb ihnen der Präses der Bursfelder Kongregation am 15. Jul. 1642.:

Ne vllus ex vobis quouis signo verboue præposterum illum agendi modum reuerendissimi vestri abbatis approbet, *multo minus sigillum conuentus supprimi faciat.*

» Korveyische Beilage sub num. 3. [27]

Dadurch konnten sie also, was ihnen mißfällig war, verhindern.

Als Abt Arnold im Jahre 1646. aus eigener Bewegung dem Achatz von der Schulenburg die Anwartschaft auf einen Theil der Wrisbergschen Lehngüter, welche außerhalb dem Stifte lagen, geben wollte, bat dieser (ex cautela abundante,

S. die Deduktion pag. 7. 13. und 22. add. Strubens Nebenst. Th. I. p. 45. 48. 110. 111.)

damit solche nicht über kurz oder lang zum Despekt des Fürsten diffikultirt würde, um Kapitulskonsens und Ratifikation.

» Korveyische Beilage sub num. 8. [32]

Der Fürst schrieb auch dem von Schulenburg, daß die Kapitularen Konsens und Ratifikation ertheilen wollten.

» Korveyische Beilage sub num. 12. [36]

Und hierauf wurde am 3ten Decemb. 1646. die Exspektanz mit Einverleibung des Kapitulsconsenses ausgefertigt und mit des Kapituls großem Innsiegel beglaubigt.

§. 5.

In der Korveyischen Exceptionsschrift

vom 6ten Nov. 1782. [24]

wird ausdrücklich gerichtlich eingestanden:

- 1) » daß die von Schulenburg den 5ten Nov. 1682. ihrer Exspektanz halben Meldung gethan;
- 2) daß sie nachher bey unterschiednen Lebensfällen ihre Anwartschaft in Erinnerung gebracht hätten und das *Præsentatum* darauf bemerkt worden wäre.“

Dieß beweisen auch die in dem Anwartbriefe aufgeschriebne *Præsentata*.

Daraus aber, daß Schulenburg erst im Jahre 1682. die Exspektanz von 1646. wieder beyhm Lehnhofe vorgebracht, wollte Korvey eine Verjährung derselben folgern; gedachte jedoch nicht daran, die Unterschrift der Kapitularen zum wesentlichen Erfodernisse zu machen.

B

Aber

Aber auch die Behauptung, daß Schulenburg seine Anwartschaft bey Aperturen habe unangezeigt vorbegehen lassen, hat Korvey im

Nachtrage vom 4ten April 1785. [43]
ausdrücklich wieder zurückgenommen.

§. 6.

Um auf die neuern Zeiten zu kommen, so wird in den Fürstlichen und Lehnhofsdekreten vom 26ten Jan., 26ten May und 11ten Aug. 1768. [58] die Schulenburgsche Anwartschaft die

bekannte Erspektanz,

genannt und behauptet, daß Schulenburg nicht eher ein ius agendi daraus zustehen könnte, als bis die conditio sine qua non, nämlich die Einrichtung einer Rekognition (welche auf 1000 Pistolen bestimmt werde) erfüllt sey.

War die Erspektanz wegen ermangelnden Kapitulsconsenses ungültig, wofür denn die angesetzte Rekognition?

Wofür das zu dieser Sache vom Herrn Fürst mit angeordnete, mitbesetzte Mannengericht?

(Deduktion, §. 15.)

welches wie die Korveyische

Duplik vom 14ten Jun. 1784. §. 15.

selbst sagt,

„Beklagte von Götz von der Schulenburgschen Klage entledigte; den Klägern bliebe jedoch unbenommen, wegen ihrer Entschädigung den Lehnhof zu belangen.“

Fehlte es bey der Erspektanz an der Form und an den wesentlichen Erfodernissen eines gültigen Kapitulsconsenses, so war das ein vitium in continenti visibile.

Wie kurzsichtig mußten also in den Jahren 1682., 1698., 1715., 1722., 1768. der Lehnhof, der Lehnhofspräsident, welches ein Kapitular ist, und der Lehnprobst gewesen seyn?

Nein dieß sieht wenigstens einem gelehrten Kanzler Strech, welcher noch im Jahr 1768. zu Korvey war, nicht ähnlich.

Auch würde solchenfalls im Jahre 1779. und 1781. die Fürstliche Regierung zu Korvey nicht geschrieben haben:

„Diesseits hat man sich zum Vergleiche erboten. — Von einer compositione amicabili sind Seine Hochfürstliche Gnaden auch dormalen nicht abgeneigt.“

vid. Producta de 27. Aug. 1779. und 28. Nov. 1781. [14|21]

Über ein Unding vergleicht man sich nicht!

§. 7.

Im Korveyischen

schriftlichen Recesse vom 2ten Merz 1785. [41]

heißt es:

„Nach

„Nach dem L. 2. Cod. de reb. alien. non alienand. beweise das Siegel ohne Unterschrift Nichts.“

Allein dieses Gesetz handelt vom marito rem vxoris distrahente, vxore instrumentum fraude conquisita signante.

Man kennet Justinians Gunst für die Weiber, um sie gegen die Ueberlistung oder Gewalt der Männer zu schützen.

Sonst heißt es im L. 20. §. 1. π. de pignor.

„Consensus accommodatur aut signo, aut alia scriptura.“

Jedoch dieser römische Kram kommt nicht in Anschlag, wenn von Deutscher Diplomatie die Frage ist.

Und hier sagt ein jüngerer competent in diesem Fache, Gatterer in seiner neuen Diplomatie und Sphragistik:

„Nouissimis seculis pristinus sigillis honor quasi restitutus est: ex hoc enim tempore tam principes, quam episcopi & abbates cet. sigilla sibi adoptarunt, tantaque sigillis auctoritas tributa est, vt nullum diploma, nisi quod signatum esset, pro legitimo haberetur, ipsaque adeo *sigilla omnium fere sollemnium locum tenerunt.*“

Eben so sagen die gelehrten Verfasser des nouveau traité de Diplomatie Tom. 1. p. 66. Tom. 2. p. 433. und Tom. 4. p. 421.

Sceau public rend l'acte authentique, sceaux seuls tenant lieux de signature.

Man beziehet sich deshalb auf das in der Deduktion pag. 8. 11. 12. 13. 19. 20. 21. Gesagte und auf die daselbst aufgeführte Korveyische Urkunden von den Jahren 1265., 1312., 1326., 1355., 1432., 1437., 1492., 1568., 1575., 1576., 1577., 1595., 1617., 1698., 1700.

Hier eine nicht unbeträchtliche Nachlese dazu:

Im Jahr 1290. willigen Henricus abbas, Ludolfus prior, Albertus præpositus totusque conventus ecclesiæ Corbeiensis in den Verkauf eines Probstenguths, hängen ihre Innsiegel dem Willebriebe an; aber keiner unterschreibt seinen Namen.

Baring clausis diplomat., pag. 494, diplom. XVII.

In des vormaligen Korveyischen Herrn Kanzlers und Lehn Direktors

„Stech Gedanken von den Austrägen, Hörter 1769.“

sind Seite 77. und 80. zwei Korveyische Urkunden von den Jahren 1370. und 1500. abgedruckt. In der erstern verkauft Abt Bodo zu Korvey dem Bischof zu Paderborn seinen Theil der Burg Worberg Wieboldes und des Amts Beverungen 2c. auf Wiederkauf. In der letztern verkauft auf gleiche Art Abt Hermann zu Korvey dem Erzbischofe zu Köln seinen Antheil am Schlosse Coglenberg. In beiden Urkunden ist der Konsens von Probst, Prior und Kapitul zu Korvey angeführt und des Kapituls Innsiegel nebst des Abts Innsiegel angehängt; Aber gar keine Unterschrift von Abt oder Kapitularen beigefügt.

Der Korveyische Kaufs- und Wiederkaufsbrief an Kurföln über die Hälfte der Städte Volkmarsen und Marsberge fängt also an:

„Wir Franciscus v. G. g. Abt des freyen Stift zu Korvey, Heinemannus Prior, Antonius Provest und fort ganze Kapitul dar-
sülvest doyen kund offentlich in diesem Brieve vor vns, unsere
Nachkommen und Stift zc.“

und beschließt sich also:

„des zu Urkunde haben wir Franciscus Abt Unser Abdie — auch
wir Prior, Provest und Kapitul obgenannt Unsers Kapituls gro-
se Innsiegel beneben einander an diesen Brieve vestlich doyn hangen.
Geschehen zu Marsberg uff Donnerstag des andern Tags nach
St. Aegidien Tag, im Jahr fünfzehn Hundert vnd seven.“

Hier keine Spuhr von einer Unterschrift des Abts, oder der genann-
ten- oder andrer Kapitularen! Diese ganze Urkunde ist abgedruckt in
der Korveyischen

„Gründlichen Gegenvorstell- und Anweisung, daß Sr. Kurfürstl.
Gnaden zu Köln bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte die
Austrägalinstanz mit allem Recht abgesprochen, auch der an das
Reich genommene Refurs ganz unstatthafft sey. In Sachen Ihro
Hochfürstl. Gnaden zu Korvey wider Ihro Kurfürstl. Gnaden zu
Köln und Söchsterdo Domkapitul. — Hörter 1768. in den Bei-
lagen sub num. 4. pag. 57.

Daselbst ist auch pag. 61. der Wiederkaufsbrief von Kurfürst Hermann zu
Köln mit einverleibtem Domkapitulskonsense vom Jahre 1507. und mit
des Erzbischofs und des Kapituls Innsiegeln versehen, zu lesen; aber eben-
falls ohne alle Unterschrift.

Wenn nun zur Form und wesentlichen Erfoderniß eines Korveyi-
schen Kapitulskonsenses die Unterschrift der Kapitularen unumgänglich
gehört:

So hätte Korvey bey seiner am Kammergerichte angestellten wichtigen Klage
gegen Kurföln wegen der Halbscheid des Schlosses Koglenberg und der
Städte Marsberg und Volkmarsen, nicht auf Wiederlöse mit Bezahlung
von respectue 4324 und 3500 Rheinischer Goldgulden zu agiren gebraucht,
(vid. v. Cramers Nebenst. Th. 86. p. 149.)

sondern hätte rei Vindikation anstellen können. Aber freilich dergleichen
anti-diplomatische Träume und Paradoxen kamen in das Herz des Ver-
fassers gedachter Korveyischen Deduktion vom Jahre 1768., des Herrn
Kanzlers Frech nicht.

Im Vergleiche zwischen Herzog Heinrich Julius von Braunschweig
und dem Abte Dieterich zu Korvey wegen des Klosters Kemnade vom
Jahre 1593. sind des Herrn Abts und Kapituls Innsiegel angehängt; aber
kein Kapitulat hat sich unterschrieben.

„G. v. Meyern Westphäl. Friedenshandlungen, Th. VI. pag.
408.“

S. 8.

§. 8.

Es ist leicht begreiflich, daß einem Fremden, der keinen Zugang zum Korbeyischen Archive hat, sehr schwer und fast unmöglich falle, andere gleichzeitige Urkunden vom Abte Arnold mit einverleibtem Kapitulsconsense, bezubringen.

Allein die Regel, die ganze Diplomatif, die prägnanteste Rechtsvermuthung für eine öffentliche Staatsurkunde steht auf der Seite der Schulenburgschen Erspektanz.

Hier läßt sich anwenden, was *J. H. Babmer* in *D. lib. 27. tit. 3. §. 4.* sagt: *Quando lex aliquid pro vero accipit, huic tam diu statur, donec ab altero contrarium probatum sit.*

Korbey hat also die Form, die wesentliche Erfoderntz apodiktisch zu beweisen, welche von der gewöhnlichen in der Erspektanz vom 3ten Dec. 1646. beobachteten abgehet; hat zu beweisen, daß die Ausnahme von der gewöhnlichen unter Nichtigkeitstrafe stabilirt sey.

Dies würde zuletzt noch dahin führen, daß Korbey alle vorhandene Akten und Urkunden über Handlungen des Abts Arnold, wobey das Kapitul konkurriert hat, eidlich zu ediren hätte.

Voet ad π. lib. 2. tit. 13. §. 18.

Stryck vl. mod., eod. tit. §. 18.

§. 9.

Siehet man sich nach den Beyspielen anderer Kapitul um, so macht auch da das Innsiegel die ganze Feyerlichkeit aus.

In dem

» Beweis, daß dem Domkapitul von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem Fürstenthum Prüm zustehet, kommt pag. 98. der Beilagen eine Vollmacht des Kapituls von Prüm wegen Veränderung der Herrschaften Justin und Avans vom Jahre 1641. vor, welche also ausgefertigt ist:

» Dessen zu wahrer Urkund haben wir sämmtlichen Conventualen wissentlich diese unsere Constitution mit Aufdruckung unsers gemeinen Convent-Secret bekräftigt:

Aber keine Unterschrift der Kapitularen! — In der der Deduktion unter dem Titul:

Nobilitas Treuirensis a landassiatu vindicata, Mainz 1728.

begefügt

copia Vergleichs

kommt pag. 28. eine Urkunde des Domkapituls zu Trier von 1730. vor, welche mit dem Kapitularinniegel versehen, aber ohne einige Unterschrift eines Kapitularn, sondern vom Domsekretär als einem weltlichen Bedienten unterschrieben ist.

In

Scheids *Codice diplomat.* zu Mosers *Braunschw. Staatsrechte*, kommen num. 16., 27., 29., 31., 40., 53., 64., 69., 90., 91., 97., 104., 119., 120. Urkunden von Bischöfen, Aebten, Kirchen und Kapituln zu Magdeburg, Hildesheim, Osnabrück, Halberstadt, Verden, Lockum und Nordheim aus dem XIII. XIV. und XVten Jahrhundert vor; Alle mit Innsiegeln beglaubigt, alle ohne Unterschrift der Urkundsaussteller.

Und

Und deren könnte man noch 10,000. beybringen! Doch es hieße Wasser in den Ocean tragen, wenn man über dergleichen gemein bekannte Dinge noch ein Wort sagen wollte.

§. 10.

Das Resultat von allen diesen Betrachtungen ist: Entweder die Exspektanz vom 3ten Dec. 1646. ist gültig und muß erfüllet werden; Oder der Herr Fürst Arnold hat (wie die Korveyische Exceptionschrift [24] am Ende lit. c. und die Duplik, [39] §. 43. sagt, add. §. 9. 28. 36. 44.) den Kapitulskonsens erdichtet, den Namen des Kapituls ohne dessen Vorwissen hineingesetzt und das in Händen habende Siegel des Kapituls einseitig untergedrückt.

Diesseits verwahrt man sich feierlichst, daß man an dergleichen Sarcasmen, welche einen Reichsfürsten und fürnemen Prälaten zum Betrüger und falsario machen, keinen Antheil nehme.

§. 11.

Die heutigen Korveyischen Schriftsteller möchten auch gern den Abt Arnold zu einem Leichtsinningen machen, der heut giebt und morgen wieder nimmt; weil er nach einem Korveyischen Produkt vom 4ten April 1785. sub num. 17. [47]

am 17ten April 1653. mit Kapitulskonsense, dem Borries von Wrisberg versprochen habe, daß wenn er ohne männliche Leibeserben abgehen sollte, seine Töchter die zu Holzminden — auch Stahlen und Albaren in Unserm Stifte beslegnen Lehnsgüter Zeit ihres Lebens nach Leibzuchtsrechte nutzen; nach deren Tode aber ernannte Güther der Lehnkammer pure & immediate ohne einiges Menschen Widersprechen anheim fallen sollen.

Allein es ist darauf schon in der Schulenburgschen Abfertigung vom 13. Apr. 1785. [54] geantwortet worden:

„daß die Schulenburgsche Exspektanz vom 3ten Dec. 1646. [55] die ausserhalb des Stifts um und bey Holzminden gelegne Güther betreffe, auch daher diejenige Wrisbergische Lehnstücke, so viel deren in Unserm Stifte, bey Unsern Dorfschaften Stahl und Albaren situiert und befindlich, hiemit excludirt und ausgeschlossen seyn sollen.“

Also die Korveyische Urkunde vom 17. April 1653. redet nur von demjenigen Theil der Wrisbergischen Güther, worauf Adiaz von der Schulenburg in der Urkunde vom 3. Dec. 1646. nicht expektivirt worden; Oder jene spätere Urkunde von 1653. kann in keinem Falle dem Gedinge von 1646. präjudiciren. Es ist eine res inter alios acta, handelt nur gegen über den Wrisbergischen Töchtern und bestimmt, daß mit ihrem Tode die Nutznießung an den väterlichen Lehnsgüthern ohne Jemandes Widerspruch ein Ende haben solle.

§. 12.

In einer so klaren Sache als gegenwärtige ist, kann man das Allergiren von Schriftstellern spahren. Ohnehin ist über das Lehnsanwartschaftswesen (fast wie über den Kammeralproceß) zu viel geschrieben.

Ausser den in der Deduktion §. 10. 21. und 22. angeführten Schriftstellern, ist auch von den allerneuesten

„Westphals Deutschlands heutiges Lehnrecht, (Leipzig 1784.) pag. 125. §. 10. u. 11. und daselbst das Responsum in Sachen v. Glaubitz wider Zanau-Lichtenberg Seite 136—151. für dießseitige Sache.

add. caussa XXV. quæst. 1. can. 15. und quæst. 2. can. 4. und arg. der neuesten Kais. Wahlkapitulat. art. XI. §. 12.

U r f u n d e n

In Sachen Schulenburg wider Korven.

Die Briefe des Abts Arnolds zu Korven sind Schulenburgischer Seits am 14. Febr. 1785. im Original, die Briefe des Achaz von der Schulenburg sind Korveyischer Seits am 6. Nov. 1782. in Abschrift, der Erspektanz-Brief quæst. ist am 20. Jun. 1785. im Original und die Korveyische Urkunden vom 26. Jan. 26. May und 11. Aug. 1768. sind am 8. Jul. 1785. im Original übergeben worden.

Briefe des Fürsten Arnold an Achaz von der Schulenburg vom Jahr 1646.

Briefe des Achaz von der Schulenburg an Fürsten Arnold vom Jahr 1646.

Erspektanz vom 3. Dec. 1646.

Korveyische Lehnhofsbescheide vom Jahr 1768.

Hochedler, besonder lieber Herr Schulenburg!

Vielgeehrter und werther Freund!

Was unser Diener etwa vor eine Stundt E. Adligkeit in diesen gegenwärtigen so unserer selbst, als unserer armen Unterthanen eusersten Nöthen vorgetragen, das alles ist Er von uns also befehlicht gewesen; Die Gemüthsbestürzung hats verursacht, das es selbst calamo, wie pillig, nicht gesucht.

Danke E. Adlichkeit vor alle freundwillige ertheilte Resolution, sowohl wegen Aufnehmungh unseres Kindviehes, und Vorstreckung des Godders vor die Pherdt, als auch vor die christmilde Barmherzigkeit gegen unsere arme Verlauffene, und alda sich aufhaltende Bauersleuten. Bitte E. Adlichkeit wolle die christliche Liebe gegen selbige also continuiren. Der milbreicher Gott wirdts alhie zeitlich, und dort ewiglich belohnen, und Ich, wie auch meine arme Leut verbleibens umb E. Adlichkeit immer zu verschulden schuldig und willig. Bodenwerder am 27. April Anno 1646.

E. Adlichkeit

Dienstwilliger

Arnold Abt mppr.

In s c r i p t i o.

Dem Hochedlen und Gestrengen H. N. von Schulenborch ic.

Meinem vielgeehrten und werthen H. Freundt, Präsent. Heelen den 17. April 1646.



Hoch

Hochedler, und vest besonder lieber Herr Schulenborch!

Vielgeehrter und sehr werther Freundt!

Wie hoch und starck E. Hochedle mich etwa vor zweyen Jahren in meiner damaliger Gefängnuß durch Dero so gar christtrewer Assistenz sich, und allen denen Ihrigen verpfligtet, das habe Ich (ohne Rum) immer und stetigh in aller danckbarlicher Gedegtnuß bei mich dergestalt geführt, daß oft darumb geseuffzet, weilen mich, leider, in der That nit danckbarlich bishero bezeugen können. Als aber auch E. Hochedel in diesem meinem gegenwärtigen *Exilio* Dero rechtchristliche Miltigkeit (auch widder alle Zuversicht) *puro pio proprio motu* gegen mich so heuffigh erblicken lassen, das warlich darob die allerhöchste Gottliche Providenz handgreifflich spühre, und in der That befinde, daß der gütiger vnd gerechter Gott keine Wunden schlage, Er heile dan dieselbe alsobald; So sage Ich vor jetzt sowohl vor die zwey Jährige trewe Assistenz, als auch vor alle gegenwärtige rechtchristliche mitleidige Succurrenz auß Grund meines Herzens höchsten Dancke; dem alles Guts Einigen vnd wahren Vergeldern, Gott im Himmell andegtigst pittend, Er wolle nach seiner hilliger Euangelischer Verheischungh diß alles sowohl hier zeitlich, als dort ewiglich an Leib und Seell nach seiner unendlichen Gütigkeit ersetzen, recompensiren, vnd vergelden; wolle auch ober kurz oder langh nach seinen Gottlichen Willen mir die *Occasion* an die Handt geben, wodurch Ich fast ein Zeugen eines danckbares Gemüts von mir geben müge. Zwar ist etwas obhanden, worüber lieber mit E. Hochedelen mündlich, als mit der Sedder Vnderredungh halten wolte. Wan dann ohne Gefahr, vnd sonderlichen Nachtheil selbst eigener Haushaltungh es geschehen künde, und E. Hochedele mich der grossen Ehr gewürdigen wolte, vmb etwa allhie am gelegenen Thag eines auch halben Stündlein Conferenz zu halten, daran geschähe mir eine grosse Ehr vnd Freundschaft; verhoffe auch, das *res proponenda* nit vnannehmlich sein werde. Dero Bertröstungh hie hiemit E. Hochadl. sambt Dero Gemahlinn vnd liebe Adliche Erben dem Schuß Gottes treulichst befehlet. Geben zu Bodenwerder am 7ten May, *Styli novi Anno salutis* 1646.

E. Hochadl.

Dienstwilliger

Arnold Abt zu Korvey mppr.

In s c r i p t i o.

Dem Hochedlen, vnd vest, Herr Achol von Schulenborg ic.

Meinem vielgeehrten vndt werthen Herrn Freundt! Præsent.
Heelen 27. April.



Hochedler, vnd vest, besonder lieber Herr von Schulenborch!

Vielgeehrter Herr, vnnndt sehr wehrter Freundt!

Nechst meine Dinstfreundtwilligkeit, sambt Wünschung aller zeitlicher vnd ewiger Wohlfardt; Nachdem E. Hochedle sich so gar christmilde vnaufhorlich bezeiget gegen mich und die meinige, daher ergreiffe Ich auch

auch (wiewohl nach vorhergehender allerschuldiger herzlichster Dankfagung) die große und schier unverschämte Kühnheit, indem zeigere unseren Diener, vnd Koch zu E. Hochedlen absende vnd mein weiter Begehren vorbringen lasse. Bitte umb Verzeihung, und thue E. Hochedel sambt alle die Ihrige Gottes Schutze befehlen, vnd verbleibe

E. Hochedel

Bodenwerder am 11. May,
noui styli Ao. 1646.

Pflichtdienstfreundtvolliger

Arnoldt Abt zu Korvey mppr.

In s c r i p t i o.

Dem Hochedlen, und vest, Herrn Agathon von Schulenborch 2c.
Meinem vielgeehrten vnd sehr wehrten Herrn Freundt!



Hochedler, und vest, besonder lieber Herr von Schulenborch.

Bielgeehrter Herr vndt Freundt!

Ew. Hochedel so gar beliebtes Schreiben ist mir durch Zeigern Dero Diener wolbehendigt, ob auch wohl von Herzen gern das Glück hette gehabt, allhie (weilen dorthin, wie sunst schuldigh wahr, so woll nit haben kommen können) noch einmahl meine schuldigste Dancksagung zu thun vor so viele vnd recht christadliche mir erzeigte Wohlthaten, so befinde die Verhinderung E. Hochedel so erheblich, das villigt mich in dem patientiren muß. Was dan nit habe persönlich verrichten können, das thue Kraft dieses Brieflein, und danke auß Grund meines Herzen sowoll E. Hochedel als Dero allerliebste Gemahlinne, der auch Hochedle Jarwe Base, vnd sogar auch dem ganzen frommen Hausgefindt vor alle, wie ob vermeldt, Gutthaten, der mildreicher Gott wolle hier zeitlich, vnd dort ewiglich in aller Bülle ersetzen. Ich vor mein Theill verbleibe bey meiner Zusage, vnd bin E. Hochedel an mich heut gethanen Schreiben mich zu accommodiren ganz willig. Vnd eben des Einhalts halben hatte auch gern noch vor meinem Abschied mit E. Hochedel wollen etwas ausführlicher abreden. Verhoffe zu Gott die Gelegenheit zu Korvey, auch so viele Rast vnnd Jarwe zu finden, das wir in Kürz alda alles vbriges in Gottesnamen complieren mögen.

Dessen allerhöchsten Schutze vnß allerseids hiemit in Eill befehlet.

Bodenwerder am 26. May noui Ao. 46.

E. Hochedel

Dienstfreundtvolligster

Arnoldt Abt zu Korvey mppr.

In s c r i p t i o.

Præsent. Heelen den 16.

May 1646.

Dem Hochedlen vnd vest H. Agathen von Schulenborch 2c.

Meinem vielgeehrten Herrn und sehr werthen Freundt!



Hochedler, vnd vest, besonder lieber Herr von Schulenborch!

Vielgeehrter Herr, und sehr werther Freund!

Schwoll Ich ungern E. Adlichkeit mit meinen Leuten vnd Viehe so lang beschwäret, so hat es doch der allhie immerwehrender erbarmlicher und gefährlicher Zustand anders nit zulassen wollen; bitte, dasselbe mir zur Indiscretion nit zuzumessen.

Als aber am gestrigen Morgen die in unser Stadt eine zeitlang gewesene französische Völcker (Gott lob) vnuersehentlich aufgebrochen, vnd abgezogen, so habe E. Adlichkeit pilligt nit lenger beschweren sollen noch wollen; Sondern sende darumb Zeiger meine Diener umb sowoll unsere Knechten, als Pherden abzuholen, E. Hochadlichkeit von Herzen dankent, das sie dieselbige so geraume Zeit mit aller Notturst verphlegen lassen; wie dan auch abermal danke sage, vor alle mir vnd denen meinigen so vielfalt erzeugte Gutthaten. Der mildreicher Gott wird alles hier zeitlich, und dort ewiglich, nach seiner Evangelischen Verheissungh vergelten. Ich bitte auch vom gütigen Gott die *Occasion* zu haben, meine schuldige Dankbarkeit in etwas zu bezeigen. Zu dem Ende habe Ich jünst allda im Garten das Vns heimgesallenes Wertberger Lehn E. Adlichkeit versprochen, worbey Ich alnoch verharre, weilen aber E. Adlichkeit dermalen wegen einiger von mir eingeführter Umstände, so ich nit habe vorbegehen mügen, etwas Bedenkens gehabt, vnd dan beiderseits auff dasmal darüber nit haben außführlich abreden können, vnd Ich darumb herzlich gern alnoch vor meinem von Bodenwerder Abzugh mit E. Adlichkeit persönlich geredet hette, es aber dasmall nit geschehen können, als wehre mir nit liebers, wann E. Adl. einsmall kundte herüber springen, umb allhie das Werck zu entschafften. Massen ich auch eingehalten, an den Oberstallmeister Lenthe desfalls zu schreiben. Als dan bey alllicher alhie, Gegenwardt wegen der *Expectantz* der Steinberger (welche gleichwoll noch sehr fern) auch außserlicher hinc inde communiciren kundten. Dis alles sehe Ich in meines vielwerthen Herrn vnd Freunds selbst eigenes Gefallen.

So hat mir auch einsmall mein Diener und Koch Meister Dittrich zu Bodenwerder hinderbracht, als wollte E. Adliche *Discretion* und *Milrtigkeit* sich noch weiters erstrecken, vnd vber alles voriges mir alnoch etwa mit zwey Godder Gersten zu steuer kommen, woran dann mir abermall eine grosse Freundschaft geschehen würde; vnd Dero Zuversicht Ich meinen Kornschreiber in kurz übersenden werde.

Immittels vnd allezeit E. Adl. sambt alle die Ihrige in den Schutz Gottes befehlet. Geben Korbey am 17. Juny Anno salutis 1646.

E. Adligkeit

Dienstfreundwilliger

Arnoldt Abt mppr.

In s c r i p t i o.

Dem Hochedlen, und vest, Herrn Agathen von Schulenborch zc.

Meinem vielgeehrten Herrn, und sehr wehrten Freundt!

Præsent. Heelen den 7.

Jun. 1646.



Schreib

Schreiben des von Sarthausen an Achaz von der
Schulenburg.

Hochedler, Gestrenger, Hochgeehrter Herr!

Ihro F. Gnaden mein gnäd. Herr zu Coruey haben mihr gnäd. ahnbes
fohlen, Ew. Hochedelgest. vor vbersandten Habern vndt Schrudehüner
großen Danck zu sagen, Erpiethen sich ihnmittels da sie wieder zur ruhiger
Possession des Stifts gelangen werden alles zu großer Danckbarkeit hin-
wieder zu ersehen, sonstn lasse Ew. Hochedelgest. wissen, daß leider zu
Korvey ein sehr schlechter Zustand iho befindlich, nachdemmalen der Ge-
neral Wrangel neben drey Generalpersonen auff den Stifft ihr Haupt-
Quartier haben, undt wihr fast allen Vorrath ahn Früchten und Victua-
lien ihm feyl lassen müssen, es sollen vor Hörter bey 120. kleine Stück be-
reidhs gepflanzt sein, die großen Stücke sollen noch zu Desszen stehen vnd
sollen sie nitt fortbringen können, sonstn haben die Schwedtschen Brackel
vndt fast alle kleine Paderbornsche Stette mit Regimenten besetzt, dafes
ne etwas weiter von Korvey ahnkommen wirdt, soll Ew. Hochedelgest.
unverhalten bleiben. Bodenwerder den 1. May Ao. 1646.

Ew. Hochedelgestr.

Dienstwilligster

Fr. Jacob Sarthausen mppr.

Dem Hochedl. undt Gestr. Junkern Achaz von Schulenburg. 2c.

Erbgefeßenen zu Helsen, meinem hochgeehrten Freunde.

Helsen.

Hochwürdiger, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr!

[28]

Euer Fürstlichen Gnaden gnädiges Handbrieflein habe dieser Tagen mit
gebührendem Respect ich unterthänig empfangen, und den Inhalt
verstanden, So viel nun die Wettbergische Lehnstück anbelangen, bedan-
cke ich mich nochmals ganz unterthänig, daß Euer Fürstliche Gnaden mir
solche zu conferiren annoch gnädig gesinnet pleiben, weil aber Euer Fürst-
liche Gnaden legt selbe gedacht dem Wilhelm von Lente nunmehr Fürstl.
Hofmarschalck zu Hannover, uf selbige Lehnstücke vor dießem gnädige pro-
messe bekommen, auch ein ander wegen außgeliehene Gelder Präten-
sion daran haben soll, so werde zuvor, und ehe er sich selbiges begibt, und die-
ser die Präten- sion renunci- ret (welche zu befördern Euer Fürstliche Gnaden
gnädig versprochen) zum Besiz solcher Lehen schwerlich gelangen können,
darumb im jüngsten meinem unterthänigen Memorialschreiben Vorrias
von Brisbergen (und nicht deren von Steinberg, damit es sehr weitläuf-
tig) Lehnstücke welche er von Euer Fürstlichen Gnaden und dem Stifte wie
ich vernehme, zu Lehn tragen, mittgedacht.

Wo nun Euer Fürstliche Gnaden immittels mit denselben uf der maße,
wie im erwehnten unterthänigem Memorial gebetten, mich und die mei-
nen gnädig expectiren, und die schriftliche Provision darauf zu restringiren
gnädig geruhen wolten, würde solche große Gnade in aller Unterthänigkeit
zu erkennen, und mit gehorsamen treuen unterthänigen Dienste ich wieder
zu verdienen in so viel mehr obliget, sein und pleiben. — — — Euer
Fürstliche Gnaden in den Schutz des Allerhöchsten zu allen Fürstlichen
Woll-

**

Wollergehen, und mich zu Dero Fürstlichen Hulden und beharrlichen Gnaden unterthänig besten Gleißes recommendirend, und ich verpleibe

Euer Fürstl. Gnaden

Heelen den 12ten

Jun. 1646.

Unterthäniger treuehofsamer
Diener

Achatz von der Schulenburg.

Dem Hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herrn Arnolden, des Kayserlichen Freyen Stiffts zu Korvey, erwehlten, und bestetigten Abten, meinen gnädigen Fürsten und Herrn. Unterthänig.

Hör er.



[31] Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst! Gnädiger Herr, Deroselben seind meine unterthänige Dienste und Gehorsam äußerst Vergnügen stets zuvor!

Das Euer Fürstliche Gnaden lesthin, wie ich unwürdig Deroselben zu Korvey unterthänig aufgewartet, nicht allein mit bewusten Lehnstücken mich gnädig beliehen, über das mit den Brisbergischen Lehen zu expectiren sich so gnädig erbothen, und sonst bishero alle hohe Faveur aus sonderlicher gnädiger Affection (die ich vielfältig gespüret, auch hochlich zu rühmen habe) gnädig erwiesen, davor sage ich nochmals unterthänig Dank. Verhoffe zu Gott die Occasion zu haben, mit unterthänigen treuwen Diensten und Gehorsam es umb Euer Fürstliche Gnaden und der Ihrigen der Schuldigkeit nach zu verdienen, daß solche Gnad und Wohlthat verhoffentlich nicht unnützlich soll angewandt sein.

Weil denn nun gern die Lehnfachen zu gänzlichlicher Richtigkeit, auch ein Konzept, wie die Expectanz lauthen solle, sehen mögte, So habe deswegen hierbey an Euer Fürstliche Gnaden herl. Landml., umb solche, und das mir die Resolution, so uff Euer Fürstl. Gnaden Subsidiales, ohne Zweifel nunmehr von Hannover und Kalenberg ankommen und erfolget sind, mögen communiciret werden, geschrieben, unterthänig bittend Euer Hochfürstl. Gnaden, daß ich solche überkommen möge, zu befehlen gnädig geruhen, auch das mir alle Urkunden und Nachricht, was die Güter zu Landrieghausen jährlich gethan haben, samt anderen nöthigen Documenten hierbey mögte geschicket werden, gnädig zu verordnen eingedenck seyn wollen. Was den Rest der Lehnwaaren betrifft, will ich demselben legen den Lehnbrief stracks überschicken. — Thue hiermit Euer Fürstliche Gnaden in den Schutz Gottes, und mich zu Euer Fürstlichen Gnaden beharrliche Gnaden und Affection unterthänig empfehlen, und bleibe

Euer Fürstl. Gnaden

Unterthäniger treuehofsamer

Achatz von der Schulenburg.

Raptem Heelen den 18.

Sept. 1646.

[32] Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden gnädiges Handbrieslein, so mir durch Dero Diener Mons. Eckerde zusamt den Konzept der Expectanz überbracht, habe ich mit gebührendem Respect empfangen.

Be-

Belangende nun das Konzept der Anwartsung, womit Euer Fürstliche Gnaden mir anzusehen annoch gnädig geruhen thuen, so thue nochmals ich vor so barliche gnädige Affection und Hulde unterthänig gehorsamblich dancksagen.

Daneben unterthänig bitten, Ihre Fürstliche Gnaden über dem, das ehliche wenige Worte bey dem Konzept (welches hierbey wieder sende) von mir beygesetzt und notiret, sonderlich, das hinten an des Kapituls Konsens und Ratification (damit es so viel kräftiger, und über lang nicht disputirlich gemacht werden könnte) gedacht worden, keinen ungnädigen Mißfallen zu haben, da solches gueter Meinung, und daher das hernechst (wenn Todesfähe (so Gott lang verhüte) sich begeben solten) zu Euer Fürstlichen Gnaden Despect solche Anwartsung etwan nicht difficultiret werden könnte, geschehen, der ich sonst Euer Fürstlichen Gnaden Gemüth, und gnädige Affection ohne das woll versichert bin zc. zc.

Dieselbige göttlicher, getreuer Obacht und mich in Dero beharrliche Hulden und Gnaden unterthänig bestermassen recommendirend. Heelen den 23. Sept. 1646.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger treuer gehorsamer

Achatz von der Schulenburg.

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Arnold erwehlt und bestetigten Abt des Kaiserlichen freyen Stiffts zu Korvey, meinem gnädigen Fürsten und Herrn. Unterthänig.

Korvey.



Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst Euer Fürstlichen Gnaden seind meine pflichtschuldige gehorsame Dienst-33
ste jederzeit zuvor, Gnädiger Fürst und Herr!

Wegen des Expectanz habe ich Herrn Osthausen meine Meinung wegen Konsens des Kapituls, damit Euer Fürstliche Gnaden nicht ungleiche Gedanken deswegen haben mögten, entdeckt, könnte derselbige ist oder mit nechstem auch erfolgen, hätte ich unterthänig und gehorsamblich darumb zu bitten, was in meinen armen Vermögen, und Euer Fürstlichen Gnaden der Schuldigkeit nach ich zu Bezeigung meines unterthänigen danckbaren Gemüts — — — neben gehorsamen getreuen Diensten prästiren kann, daran wollen Euer Fürstliche Gnaden keinen Zweifel haben, das ich mit allen zu Dero Dienst und Gebott stehe, und bleibe zc. Euer Fürstlichen Gnaden in den Schutz Gottes zu gewünschten zc. zc.

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthäniger treuegehoramer

Achatz von der Schulenburg.

Heelen den 3. Oct. 1646.

** 2

Dem

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Arnolden erwählten und bestättigten Abt des Kaiserlichen freyen Stiffts Korvey 2c. 2c.

[34] Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst und Herr! Euer Fürstlichen Gnaden seind meine getreuwe gehorsahme unterthänige Dienste äußerstes Vermögens zuvor.

Könte die in Gnaden versprochene Expectanz, wie das Konzept mit den Marginalibus, sonderlich der Konsens des Capituli originaliter dabey, wo es Euer Fürstlichen Gnaden beliebte, erfolgen, hätte ich unterthänig darumb zu bitten.

Euer Fürstliche Gnaden wollen mir die Importunität, und Kühnheit, das ich deren so gnädige Gewogenheit und beharrliche Affection zu viel gebrauche, gnädig verzeihen, da mich Euer Fürstlichen Gnaden miltreiches und gnädiges Gemüth darzu antreiben, und verfühnen, hoffe und versichere es auch mit aller Treue gehorsahmen Dienst und Unterthänigkeit, umb Euer Fürstlichen Gnaden und Dero lieben Familie der Schuldigkeit nach alle erzeugte grose Gnade und Wohlthat wieder zu verdienen. Dieselbige der Obacht Gottes zu allen Fürstlichen Wollergehen, und mich zu Euer Fürstlichen Gnaden ferneren und beharrlichen Gnaden getreulich ergebend. Heelen den 22ten Octob. 1646.

Unterthäniger gehorsamer Diener

Achatz von der Schulenburg.

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Arnold erwählten und bestättigten Abten des Kaiserlichen Freyen Stiffts zu Korvey.

Meinen gnädigen Fürsten und Herrn! Unterthänig.

Korvey.



[36] Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden seind meine pflichtschuldige unterthänige Dienste und Gehorsam äußersten Fleises jederzeit zuvor! Gnädiger Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden gnädiges Handbrieflein zusambt dem Original- Lehnbrief und Anwartungs- Konzept habe ich diesen Morgen von Dero Diener und Kornschreiber mit gebühlichem Respect empfangen, daraus Euer Fürstlichen Gnaden beharrliche Gnaden und grose Gewogenheit davon mir — verschuldete Affection mit erfreuten Gemütthe unterthänig im Durchlesen vernommen, wie ich nun vor konferirte Lehen, und alle erwiesene grose Gnaden mich billig unterthänig zu bedanken, und dieselbige zu rühmen habe. So wenig werde ich Euer Fürstlichen Gnaden fürzuschreiben haben, wie sie die gnädig versprochene Expectanz abfassen lassen wollen, und ist nuhr die unterthänige Erinnerung wegen des Kapituls Konsens gueter — und nicht Euer Fürstliche Gnaden mit Importunität zu einzigen Newerungen zu bewegen, geschehen, lasse mir derowegen das Konzept der Anwartung, wie es Euer Fürstliche Gnaden gnädig senden lassen, ganz woll gefallen.

Da

Da auch die Herrn Kapitularen aus großgünstiger Affection einen geringen Konsens und Ratification, weil solche der Expectanz einzuverleiben nicht Stili seyn solle, in einen absonderlichen Brief ertheilen wollen, wie ich aus Euer Fürstlichen Gnaden Schreiben ersehen, hätte ich unterthänig und dienstlich darum zu bitten, und es umb Sie samt und sonders wieder zu verschulden, so viel mehr Ursache, und Obligation, zweifle auch nicht, und lebe der unterthänigen Zuversicht, Euer Fürstlichen Gnaden Sie dazu zu disponiren gnädig ferner geruhen werden. — — Verbleibe.

Unterthänigster gehorsamer Diener

Achatz von der Schulenburg.

Heelen den 13. Nov. 1646.

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Arnolden, erwählten und bestättigten Abten des Kaiserlichen freyen Stiffts zu Korvey.

Meinem gnädigen Fürsten und Herrn!



Hochwürdiger in Gott Hochgebohrner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden sind meine gehorsame unterthänig getreue Dienste stets zuvor.

35

Gnädiger Fürst und Herr!

Von Euer Fürstlichen Gnaden Kornschreiber, so gestern spät allhier angelanget, habe das gnädige Handbrieflein, zusamb den Original-Anwartungsbrief mit unterthänigen Respect empfangen, und Euer Fürstlichen Gnaden gottlob gute Gesundheit und Fürstliches Wohlergehen, auch das Euer Fürstliche Gnaden mit so beharrlichen Gnaden und Affection (die mit so gnädiger Willfahung und Nebensendung der wohlgestellten Expectanz thätlich demonstret worden) meine wenige Person in Gnaden zugethan verbleiben, mit erfreuenden Herzen und Gemüthe daraus verstanden; wie nun Euer Fürstliche Gnaden vor so viele erzeigte, von mir zwar nicht meritirende hohe Gnade ich Zeit Lebens unterthänig zu danken, so will zu Gott hoffen, und bitten, Seine göttliche Allmacht es Euer Fürstliche Gnaden und Dero lieben Verwandschafft mit zeitlichen und ewigen Segen es wieder ersetzen wolle, was mit meinen geringen Diensten und Meriten etwan nicht mögte verschuldet, und mit Unterthänigkeit eingebracht werden. Euer Fürstliche Gnaden dem Obacht Gottes, und mich zu deren beharrliche Gnaden bestermassen empfehlende, der ich verpleibe

Euer Fürstlichen Gnaden

Unterthänig treugehorsamer Diener

Achatz von der Schulenburg.

Heelen den 28. Nov. 1646.

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Arnolden, erwählten und bestättigten Abten des Kaiserlichen freyen Stiffts zu Korvey, meinen gnädigen Fürsten und Herrn!

Unterthänig

Korvey.



Er

Erspectanz oder Anwartschaftsbrief

für

Herrn Achatio von der Schulenburg und seinen Mitbeschriebenen

über

die Wrisbergische Lehnstücke.

Präs. Korvey den 5. Nov. 1682.

Präs. Korvey den 11. März 1698.

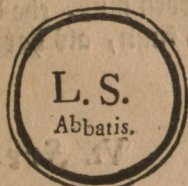
Präs. Korvey den 18. Febr. 1715.

Präs. Korvey den 26. Nov. 1722.

Wier Arnoldt von Gottes Gnaden Erwehltter und bestätigter
 Abt des Kayserl. Freyen Stiffts Korvey, Johannes Baptista
 Prior, Johannes Probst, Anthonius Kellner und fort das ganze
 Capitul daselbst, thun hiermit für uns, vnser Stifft undt Nachkommen
 öffentlich bekennen, nachdem der Edler und Vester unser respectue lieber
 getreuer undt guetter Freund Achatius von der Schulenburg uff Hehlen,
 uns und vnserm Stifte, beuorab bey jetzigen hochgefährlichen Kriege-
 leüfften, als Wier nemlich in festo S. Viti im Jahre 1644. durch einige der
 Cron Schweden Trouppen in unverschuldete ganz unglückliche Captur ge-
 rathen, undt also in Furcht der gänzlichen Aufplünderung, sowol Stiffts
 als Landes (so aber durch gedachten Schulenburg abgewendet) begriffen gewe-
 sen, wie auch ohnedeme uns undt den Anstigen viel Gutthatten nebst
 allerhandt getrewen Diensten erwiesen, auch inkünftig weiter erweisen
 wird, soll undt kan, daß derowegen in Consideration allsolcher von obge-
 dachten Achatio von der Schulenburg verspürter und im Werke demon-
 strirter Treue, vff vorgangene Capitularische Communication denselben
 undt dessen etwan durch Gottes Segen erfolgenden Männliche Leibslehns-
 fähige Erben, mitt denen von vnser Fürstl. Lehnkammer Lehnrührigen Güt-
 thern, so vnser auch lieber getreuer Vorrietz von Wrisberg undt dessen
 liebe Eltern und Voreltern seel. von vnsern in Godt ruhenden Vorfahren
 seel. zu Lehen recognosciret undt vff die heutige Stunde annoch zu Lehn ha-
 ben, jedoch in so weit als dieselbe außerhalb vnser Stiffts um undt bey
 Holzminden, auch der ends herum vff der andern Seite des Weserstroms
 gelegen, auch dahero diejenige Wrisbergische Lehnstücke so viel deren in hie-
 sigen vnserm Stifte, bey vnsern Dorffschafft Stahl undt Albaren situi-
 ret undt befindlich, hiermit excludiret und ausgeschlossen sein sollen, vff den
 Fall, wan obberürter Vorrietz von Wrisbergen, so der liebe Godt noch
 lange Jahr verhüten wolle, hinkünftig durch den ohnwendelbahren Wil-
 len Gottes, ohn Männliche Leibs Lehnfähige Erben mit Tode abgehen,
 undt durch solchen Abfall die Wrisbergische von unserer Lehnkammer lehn-
 rührige Stücke, als pur Mannlehn Güter uns, vnsern Stifte oder
 Nachkommen eröffnet werden solten, in so weit, wie obgedacht, in Gna-
 den angesehen undt beantwortet, Thun das auch hiermit und in Krafft
 dieses Briefes, alsolcher und derogestalt, daß nemlich vorerwehnter unser
 lieber getreuer, Achatius von der Schulenburg oder dessen Manliche Leibs
 Lehnvehige Erben Macht und Gewalt haben solten, so baldt voremeldter
 Vorrietz von Wrisbergen und seine Mitbeschriebene ohne Hinterlassung
 Mannlicher Leibs Lehnfähiger Erben Ihr Leben geendiget, nachfolgende
 uff der andern Seite des Weser Stroms gelegene Unsern Stifft zugehörige
 undt alsdenn eröffnete Mannlehn Güter, als benandtlich drey Hufen Lan-
 des nebst dem ganzen Zehnten in dem Feld undt Mark zu Sülbecke, daß
 Brok undt Eichholz daselbst, auch vier Hufen Landes genannt der großer
 Meyerhoff vor Holzminden undt eine Hufe Landes und einem Hofe genandt
 der Meyer, scheuf vor dem alten Dorffe im Altenhagen vff der Holzmin-
 den gelegen, mit allen diesen obbeschriebenen Güttern im Holz, Felde, im
 Wasser undt in Weide, undt also aller Gerechtigkeit und Zubehörungen,
 allermaßen solche Stücke die von Rehbock seel. zu Lehn gehabt, und anizo
 obbe-

obbemeldeter von Wrißbergen in Lehnlicher Wehre besizet, alsdann besizlich anzugreifen und sich deren würklicher Possession vor sich undt in Behuff deren etwan alsdann habender Männlicher Leibs- Lehnfähiger Erben zu unternehmen; Jedoch hat derselbe seinem Belieben nach vnß anizo, weilten leider Unser Stifft in gar schlechten Zustande begriffen, dieser von vnß verwilligter Anwartung halber mit einiger Discretion vorerst begegnet vndt soll hiernächst, wenn nemlich Er, oder seine künftige Leibs- Lehnfähige Erben vermöge gegenwärtiger vnser gnädigen Anwartung, in würklichen Besiz vorberührter Lehnstücke begriffen seyn würden, vnß oder vnserer Successorn, uff die alsdan vorhergehende Abhandlung, mit einer an seiner Seite thunlicher, und an Seiten vnserß Stiffts annehmlicher Re-compens erkennen. Dagegen dan wir oder vnserer Nachkommen, welche zu selber Zeit an vnserer Abtey, vnß in regimine Abbatiali succediren werden, mehrerwehnten Achariusen von der Schulenburg oder dessen Männliche Leibs- Lehnfähige Erben mit vorspecificirten Lehnstücken uff die alsdann abstattende Lehnpflicht und gebührliche Lehngelder (doch so viel obspecificirte Lehnstücke nach Proportion austragen werden) bey vnserer Fürstl. Lehnhammer in den Lehnbüchern designirte, vndt die von Wrißbergen bey allen Lehnfällen davon entrichtet, in Gnaden zu belehnen, undt von denselben den gewöhnlichen Lehn- Revers zu nehmen, auch den Belehnten nebst dessen Mitbeschriebenen dabey zu maintainiren und zu schützen, auch also dieser vnserer gnädigen Anwartung, ohne Vornehmung eines widrigen, wahre bekennige Herren und Gewehrer zu seyn, schuldig seyn sollen undt wollen, auch niemandts anders darauf einig Geding oder Anwartung, wie auch bishero nicht geschehen ist, hinfürter geben und verschreiben; Im Fall auch ehist berürter vnser lieber getreuer Acharius von der Schulenburg und dessen künftige Männliche Leibs- Lehnfähige Erben bey vnsern künftigen Herrn Successoren die übrige Wrißbergische Lehnstücke, so viel deren in vnserm Stiffte uff dieser Seite des Weserstroms zu undt um vnserer Dörfer Stahl undt Abbaren gelegen, als nemlich drey Hufe Landes einen Meyerhof und zween Rothhöfen im Dorf und Geldmark zu Staall, nebst noch einer Hufen Landes und einem Rothhofe daselbst, auch mit vier Morgen Landes der Eine kurz uff zwey Morgen belegen um den Ragenberge und uff Johan Rehbocks seel. Hof schießen und ein Dörfling hardt neben an derselben Wanne undt schießen uff den Wegk, undt drey Dörflinge, so uff den Holzmindeschen Wegk biß um den Weddel gehen, vor sich undt seine obbeschriebene Männliche Leibs- Lehn Erben, gegen fernere künftige Abhandlung, die würkliche Anwartung oder Actual- Be-lehnung weiter impetiriren vnd erhalten könten, solches wollen vor vnserer Verfohn demselben vndt seinen vorberührten Männlichen Leibs- Lehnfähigen Erben in allen Gnaden gerne gönnen, Dero Zuversicht, vnserer künftige Herren Successoren dieser vnserer gnädiger vndt fernerer Verwilligung, alsdann gegen weitere Abhandlung, deren fernern Consens ebenmäßig ertheilen werden; Alles ohne Gefehrde undt Argeliff zc.

Zur Urkundt haben wir diese vnserer gnädig ertheilte Expectanz oder Anwartung mitt vnserem undt vnserß Capitels großen Siegel beglaubiget. Geben vff vnserer Abtey Corvey am 3. Decembr. 1646.



Arnoldt Abt mppr.



*** 2

Ihro

[58]

Korvensche Lehnkammerdekrete.

Corvey den 26. Jan. 1768. in curia feudali.

Ihro Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Herr remittirten zu hiesiger Lehnkammer ein an Höchst dieselben von Seiten deren beiden Herrn Grafen Christian und Georg von der Schulenburg übergebenes treu-gehorfames und rechtliches Suchen, die Holzmündische Lehen und ein Dero Befehl anzuordnenden Lehengericht betreffend.

B e s c h e i d.

Ob zwar in Lebensstrittigkeiten dahier die pares curiae nicht eben sehr gewöhnlich sind, sondern die allhiefige Fürstl. Lehnkammer das richterliche Amt zu vertreten pfleget, dieser letztere Weg auch kürzer und mit weniger Kosten verknüpft ist, so wird gleichwohl dieses exhibirum an die von Görs genannt Brisberg communicabel erkannt, um in Zeit von 4. Wochen einige pares curiae vorzuschlagen, desgleichen dann auch die Grafen von Schulenburg in eben solcher Frist zu ernennen, und allenfalls anzuzeigen haben, warum auch abseiten des Lehenherrs eine gleiche Ernennung verlangt werden wolle, ehe und bevor die conditio der bekannten Expectanz erfüllet worden wäre. Corvey ut supra.



In fidem protocolli
Phil. Remerding,
Lehen-Secretar.

Corvey in curia feudali den 26. May 1768.

Von der Schulenburg Grafen oder in deren Namen Procurator Sauerwald sub præstando den 16. Aprilis nup. übergaben unterthäniges Postscriptum.

B e s c h e i d.

Auf abgestattete unterthänigste Relation haben Ihro Hochfürstl. Gnaden das quantum recognitionis auf Ein Tausend Pistolen in Gold bestimmt, und zu deren Deponirung terminum von 2. Monat anberaumet. Corvey ut supra.



Vt. Frech.

Corvey in curia feudali, den 11. Aug. 1768.

Von der Schulenburg Grafen oder in deren Namen Procurator Sauerwald sub præsto den 1ten hujus übergabe unterthäniges Postscriptum.

B e s c h e i d.

Da das quantum recognitionis bey der quæst. Expectanz eine conditio sine qua non ist, mithin erst purificiret werden muß, ehe denen Grafen von der Schulenburg ein jus agendi zustehen kann, als hat es bey dem vorigen resolutio sein Bewenden vt supra.



Vt. Frech.



ten, zu befiger
i beiden Fern
ones trau: ge
den Dars Bo

nicht eben jhr
as richteliche
d mit wenige
um an die von
von 4. Bo
h die Grafen
falls anzuzei
Ernennung
bekannt

von Sauer
erhänges

rill. Ein
bestim
na. Corvey

e ch.

9. 1768
procurator
erhänges

eine con-
eren Gea
s bei dem

Da auch die Herrn Kapitularen aus großgünstiger Affection einen geringen Konsens und Ratification, weil solche der Expectanz einzuverleiben nicht Stili seyn solle, in einen absonderlichen Brief ertheilen wollen, wie ich aus Euer Fürstlichen Gnaden Schreiben ersehen, hätte ich unterthänig und dienslich darum zu bitten, und es umb Sie samt und sonders wieder zu verschulden, so viel mehr Ursache, und Obligation, zweifle auch nicht, und lebe der unterthänigen Zuversicht, Euer Fürstlichen Gnaden Sie dazu zu disponiren gnädig ferner geruhen werden. — — Verbleibe.

Unterthänigster gehorsamer Diener
Achatz von der Schulenburg.

Heelen den 13. Nov. 1646.

Dem Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Arnolden, erwählten und bestättigten Abten des Kaiserlichen freyen Stiffts zu Korvey.

Meinem gnädigen Fürsten und Herrn!



Hochwürdigem in Gott Hochgebohrner Fürst! Euer Fürstlichen Gnaden sind meine gehorsame unterthänig getreue stets zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr!

Fürstlichen Gnaden Kornschreiber, so gestern spät allhier anget, habe das gnädige Handbrieflein, zusamb den Originalsbrief mit unterthänigen Respect empfangen, und Euer Fürstlichen gottlob gute Gesundheit und Fürstliches Wohlergehen, auch fürstliche Gnaden mit so beharrlichen Gnaden und Affection (die ger Willfahung und Nebensendung der wollgestellten Expectanz monstrirt worden) meine wenige Person in Gnaden zugethan mit erfreuenden Herzen und Gemüthe daraus verstanden; wie fürstliche Gnaden vor so viele erzeugte, von mir zwar nicht me-ge Gnade ich Zeit Lebens unterthänig zu danken, so will zu, und bitten, Seine göttliche Allmacht es Euer Fürstliche Dero lieben Verwandtschaft mit zeitlichen und ewigen Seer ersehen wolle, was mit meinen geringen Diensten und Me-nicht mögte verschuldet, und mit Unterthänigkeit eingebracht Euer Fürstliche Gnaden dem Obacht Gottes, und mich zu deren Gnaden bestermassen empfehlende, der ich verpleibe

er Fürstlichen Gnaden

Unterthänig treuegehorsamer Diener
Achatz von der Schulenburg.

n 28. Nov. 1646.

Hochwürdigem in Gott Hochgebohrnen Fürsten und Herrn ern Arnolden, erwählten und bestättigten Abten des Kaiserlichen den Stiffts zu Korvey, meinen gnädigen Fürsten und Herrn! unterthänig

Korvey.



Er

35

the scale towards document

B9
C9
B8
A8
C8
B7
A7
C7
B6
A6
C6
B5
A5
C5
B4
A4
C4
B3
A3
C3
B2
A2
C2
B1
A1

11
16
17
18
20
A5
B5
A2
B2
C2
A1
B1

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 031